

# RS Vwgh 1988/11/8 88/11/0152

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.11.1988

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §63 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 87/17/0301 E 18. September 1987 RS 2

## Stammrechtssatz

Für die Qualifikation eines Rechtsmittels als Vorstellung muss gefordert werden, dass das RM nicht so abgefasst ist, dass aus allen seinen Einzelheiten nichts anderes als das Begehren nach einer Berufungsentscheidung durch die im Instanzenzug übergeordnete Behörde hervorgeht. Es genügt nicht, wenn ein Rechtsmittelwerber mit seinem RM die Überprüfung und Beseitigung eines Bescheides angestrebt hat und darin sein Rechtsmittelinteresse gelegen ist, sondern der Inhalt dieses Begehrens und damit auch die im RM zum Ausdruck kommende Erklärung ist dafür maßgebend, wer darüber entscheiden soll und welches RM tatsächlich ergriffen wurde. (Hinweis auf E vom 22.1.1986, 85/11/0257)

## Schlagworte

Berufungsrecht Begriff des Rechtsmittels bzw der Berufung Wertung von Eingaben als Berufungen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988110152.X03

## Im RIS seit

08.02.2007

## Zuletzt aktualisiert am

16.10.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>